

Hannover kam, während 1777 Pfalz und Bayern sich verschmolzen. Das Fürstenkollegium zerfiel in eine geistliche und weltliche Bank, erstere durch die Reformation stark zusammengeschmolzen mit Bistümern der Fürsten und vier Kurialstimmen der Grafen, zwei der Prälaten. Die Reichsstädte bilden die dritte Kurie in zwei Städtebänken. Regelmäßig mußten zu einem Reichsschlusse alle drei Kollegien zustimmen. Der Reichstag wurde 1654 zuletzt entlassen, seit 1663 wurde er tatsächlich ständig zu Regensburg und damit notwendig zu einem Gesandtenkongresse. Der Kaiser war bei den Beratungen durch Kommissare vertreten.

Für die Verwaltung hat der Kaiser ein Ministerium unter einem **Reichsvizekanzler**. Dieser wurde ihm aber von dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler in Germanien ernannt. Als Staatsrat diente der später zu erwähnende Reichshofrat.

Für die örtliche Verwaltung hatte man seit 1500 und 1512 das Reich in sechs, später zehn **Kreise** ohne die böhmischen Lande geteilt. Wirklich ins Leben getreten war die Kreisverfassung aber nur in den sog. vorderen Reichskreisen mit stark zerstückeltem Gebiete. Die Organe des Kreises waren die Kreistage und die Kreishauptleute, neben denen jedoch die kreisauschreibenden Fürsten immer mehr das Übergewicht gewannen.

Im übrigen war das Reich angewiesen auf den guten Willen der einzelnen **Landesherrn**.

Auf dem Gebiete des **Auswärtigen** war das Reich Rechtsobjekt des Völkerrechts. Da jedoch durch den westfälischen Frieden die gleiche Stellung den Einzelstaaten zugestanden war, wenn ihre Verträge sich nur nicht gegen Kaiser und Reich richteten, spielte das Reich neben den größeren Einzelstaaten eine bedeutungslose Rolle. Im Auslande diplomatisch vertreten war es nicht, wohl aber unterhielten die fremden Mächte Gesandtschaften in Regensburg.

Auf dem Gebiete des **Heerwesens** war das Reich angewiesen auf die Kontingente der Einzelstaaten. Für die Verteilung maßgebend war die Wormser Matrifel von 1521. Die zusammengesetzten Kontingente der vorderen Reichskreise waren ziemlich bedeutungslos. Im Ernstfalle kam es nur auf die Kontingente der größeren Staaten an, von denen der Kaiser vertragsmäßig gegen